

laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
23.2020	1 – 11	6032.11

Studienbüro

31. Juli 2020

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg
E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Architektur**

**an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO B-AR)**

vom 28. Juli 2020

nach redaktioneller Änderung der Anlage 2 (Korrektur der Fachnummern) vom 01.10.2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 21. Januar 2011 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011 lfd. Nr. 04; www.th-nuernberg.de), die zuletzt mit Satzung vom 29. Juni 2015 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2015 lfd. Nr. 14; www.th-nuernberg.de) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:

- „§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Besondere Qualifikationsvoraussetzungen
- § 4 Zulassung zu höheren Semestern
- § 5 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit
- § 6 Module, zusätzliche Wiederholungstermine
- § 7 Studienplan, Modulhandbuch
- § 8 Raumortlabor
- § 9 Fristen, Zulassungsvoraussetzung für den zweiten Studienabschnitt
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Leistungspunkte
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtergebnis
- § 14 Prüfungsanmeldung, Verbindlichkeit, Rücktritt
- § 15 Bestehen der Bachelorprüfung
- § 16 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 17 Akademischer Grad
- § 18 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen
- § 19 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen für den Bachelorstudiengang Architektur für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2020/21 begonnen haben

Anlage 2: Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen für den Bachelorstudiengang Architektur für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2020/21 begonnen haben“

2. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerisches Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:“

3. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686), der Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Juli 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 10; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Februar 2019 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2019, lfd. Nr. 03; www.th-nuernberg.de), in der jeweiligen Fassung.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Worte „zusätzliche soziale“ durch die Worte „Kultur- und Kunstwissenschaftliche, wissenschaftliche“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „fundierten,“ die Worte „nach der europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie BARL (Art. 46 Abs. 1a – k)“ eingefügt.

5. Folgende §§ 3 und 4 werden neu eingefügt:

„§3

Besondere Qualifikationsvoraussetzungen

Neben der allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen (Art. 43 BayHSchG) und der Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 45 BayHSchG ist nach Maßgabe des Art. 44, Abs. 2 bis 4 und 6, die Qualifikation durch eine Eignungsprüfung oder in einem Eignungsfeststellungsverfahren gemäß der Satzung über die Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Hochschule Nürnberg (EISA B-AR) vom 25. Juni 2008 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2008 lfd. Nr. 11), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. November 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 34), in der jeweiligen Fassung, nachzuweisen.

§ 4

Zulassung zu höheren Semestern

- (1) Für die Zulassung zu höheren Fachsemestern müssen hochschulisch erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen und/oder außerhochschulisch erworbene Kompetenzen anerkannt und die Eignung gemäß der Satzung über die Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Architektur nachgewiesen werden.
- (2) ¹Die Zulassung zum zweiten Studienplansemester ist unter Anrechnung der entsprechenden Fachsemester möglich, wenn externen Bewerberinnen oder Bewerbern mindestens 23 ECTS-Leistungspunkte aufgrund bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen anerkannt werden können. ²Ein Wechsel in das zweite Studienplansemester ist nur zum Sommersemester möglich.
- (3) ¹Die Zulassung zum dritten Studienplansemester ist unter Anrechnung der entsprechenden Fachsemester möglich, wenn externen Bewerberinnen oder Bewerbern mindestens 46 ECTS-Leistungspunkte aufgrund bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen anerkannt werden können. ⁴Ein Wechsel in das dritte Studienplansemester ist nur zum Wintersemester möglich.
- (4) Die Zulassung zum vierten Studienplansemester ist unter Anrechnung der entsprechenden Fachsemester möglich, wenn externen Bewerberinnen oder Bewerbern mindestens 70 ECTS-Leistungspunkte aufgrund bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen anerkannt werden können.
- (5) Die Zulassung zum fünften Studienplansemester oder einem höheren Studienplansemester ist im Rahmen der vorhandenen Gesamtkapazität unter Anrechnung der entsprechenden Fachsemester möglich, wenn externen Bewerberinnen oder Bewerbern mindestens 95 ECTS-Leistungspunkte aufgrund bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen anerkannt werden können.“

6. Die bisherigen §§ 3 bis 7 werden §§ 5 bis 9 und erhalten folgende Fassung:

„§ 5

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Der Bachelorstudiengang wird als Vollzeitstudium durchgeführt und umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studienjahren einschließlich der Bachelorarbeit.
- (2) ¹Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte.
 1. im ersten Studienabschnitt (= erstes und zweites Studiensemester) werden Grundkompetenzen er-lernt,
 2. im zweiten Studienabschnitt (= drittes bis sechstes Studiensemester) erfolgt die Ausbildung der Kernkompetenzen.

²Alle Lehrveranstaltungen sind modular zusammengesetzt. ³Die Module werden blockweise angeboten. ⁴Innerhalb der Module sind fachbezogene Einzelbeiträge in Übungen, studienbegleitenden Prüfungsarbeiten, Referaten oder abschließenden Prüfungen abzulegen.
- (3) ¹In das Studium sind mehrtägige Fachexkursionen² integriert. ²Die Fachexkursionen werden als Lehrveranstaltung „Raumortlabor (ROL)“ im Modul 4 „Projekt“ geführt. ³Näheres ist in § 8 dieser Satzung bestimmt.
- (4) ¹Optional können anstelle der Wahlpflichtfächer des Modul 4 ab dem zweiten Studienjahr auch Lehrveranstaltungen aus dem Allgemeinen Wahlpflichtfachangebot der Hochschule anerkannt werden unter Beachtung der Qualifikationsmerkmale der europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie BARL, Art. 46 Abs. 1a - k. ²Die Voraussetzungen für die Anerkennung der Leistungspunkte sind grundsätzlich vorher mit der Prüfungskommission abzustimmen.

§ 6

Module, zusätzliche Wiederholungstermine

- (1) ¹Module sind thematisch zusammengefasste, zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten versehene Studieneinheiten. ²Es wird zwischen Pflichtmodulen und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen unterschieden.
- (2) ¹Die Module sowie ihr Stundenumfang, die Art der Lehrveranstaltungen, die Leistungspunkte und die Prüfungsleistungen sind in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Pflichtmodule und fachwissenschaftliche Wahlpflichtseminare:
 1. Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil des Studienganges und sind für alle Studierenden verbindlich. Die inhaltliche Beschreibung der Pflichtmodule befindet sich im Modulhandbuch.
 2. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtseminare zur Fachspezifischen Vertiefung werden von den Studierenden nach Maßgabe der entsprechenden Anlage ausgewählt. Die inhaltliche Beschreibung der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtseminare findet sich im Modulhandbuch. Eine verbindliche Wahl erfolgt bei erstmaligem Prüfungsantritt in einem Wahlpflichtseminar.
- (4) ¹Der Fakultätsrat legt spätestens am Ende eines Semesters fest, für welche Prüfungsleistungen im folgenden Semester ein zusätzlicher Prüfungstermin nach dem Regeltermin angeboten wird. ²Er gilt nur für Studierende, die im jeweiligen Regeltermin eine „nicht ausreichende“ Note erzielt haben.

§ 7

Studienplan, Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Architektur erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Studienplan und Modulhandbuch enthalten hinreichend bestimmte Angaben gem. § 7 APO.
- (2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche alternativ vorgesehenen Wahlpflichtseminare tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht bei nicht ausreichender Zahl der Teilnehmenden kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

§ 8

Raumortlabor

- (1) ¹Die Lehrveranstaltung Raumortlabor dient der praktischen Überprüfung und Vertiefung der theoretisch erlernten Grundlagen innerhalb und außerhalb der Hochschuleinrichtungen. ²Die praktischen Anforderungen des Berufsbildes des Architekten werden in den Modulen „Theorie und Stadt“, „Gestalten und Entwerfen“, „Konstruktion und Technik“, und „Projekt“ experimentell erarbeitet. ³Die Veranstaltungen des „Raumortlabors“ sind als Exkursionen Teil der praktischen Ausbildung der Fakultät am Objekt.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme am Raumortlabor (ROL) ist jeweils Voraussetzung zum Bestehen des Moduls 4 im jeweiligen Semester.

§ 9

Fristen, Zulassungsvoraussetzung zum zweiten Studienabschnitt

- (1) ¹Studierende müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters die Prüfungen in allen Modulen des ersten Studienabschnitts erstmalig ablegen. ²Bei Nichteinhaltung dieser Frist gelten die Prüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Moduls 4 ab dem zweiten Studienabschnitt wird nur zugelassen, wer Modul 4 „Projekt“ aus dem ersten Studienabschnitt vollständig erfolgreich abgeleistet hat.“

7. Die bisherigen §§ 8 bis 11 werden §§ 10 bis 13.

8. Im neuen § 11 Abs. 7 Satz 1 werden nach den Worten „wesentlichen Inhalte“ die Worte „und der Titel der Arbeit“ eingefügt.

9. Im neuen § 12 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

- „(2) ¹Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gem. § 15 dieser Satzung anrechenbare Leistungspunkte vergeben. ²Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gem. § 15 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.“

10. Der neue § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Für die Bewertung und Wiederholung einer Modulprüfung bzw. von Modulteilprüfungen sowie deren Ausweisung im Bachelorprüfungszeugnis finden die §§ 11, 14 und 21 APO Anwendung.
- (2) Die Notengewichte der Prüfungsleistungen bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses und der Divisor ergeben sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.“

11. Folgender § 14 wird neu eingefügt:

„§ 14

Prüfungsanmeldung, Verbindlichkeit, Rücktritt

- (1) Die Zulassung zu Prüfungen setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus.
- (2) Die Anmeldung zu allen Prüfungen ist verbindlich.
- (3) ¹Rücktritte sind innerhalb der von der Prüfungskommission festgelegten und durch Aushang hochschulöffentlich bekanntgegebenen Fristen ohne Angaben von Gründen möglich. ²Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rücktritt nur noch aus Gründen möglich, die der Prüfling nicht selbst zu vertreten hat. ³§ 8 Abs.4 Sätze 4 bis 6 RaPO finden Anwendung.“

12. Die bisherigen §§ 12 bis 16 werden §§ 15 bis 19.

13. Im neuen § 15 wird das Wort „Leistungspunkten“ durch das Wort „Leistungspunkte“ ersetzt.

14. Der neue § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Sommersemester 2011 im Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm aufnehmen.
- (2) Die Anlage 1 gilt für alle Studierenden, die das Studium vor dem Wintersemester 2020/21 aufgenommen haben. Ein Studienangebot nach der Anlage 1 besteht bis zum 30. September 2022.
- (3) ¹Die Anlage 2 gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/21 aufgenommen haben. ²Studierende, für die gemäß den Bestimmungen in Abs. 2 die Anlage 2 grundsätzlich nicht gilt, können auf eigenen Antrag zum Studium nach dieser Anlage wechseln. ³Dies gilt nur

unter der Voraussetzung, dass sie nach der bisherigen Anlage 1 nicht wegen endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung exmatrikuliert wurden. ⁴Der Antrag auf Wechsel kann nur jeweils im ersten Monat nach Beginn eines neuen Semesters beantragt werden.

- (4) Für Studienbewerberinnen und -bewerber, die beurlaubt waren, das Studium unterbrochen haben oder die in den Studiengang zum Wintersemester 2020/21 wechseln möchten und die aufgrund der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in ein höheres Semester eingestuft werden können, entscheidet die Prüfungskommission, welche Anlage der Studien- und Prüfungsordnung für diese Studienbewerberinnen und -bewerber maßgeblich ist.
- (5) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach den Abs. 1 und 2 nicht gilt, führen die Studierenden ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO B-AR) vom 03. August 2006 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2006 lfd. Nr. 19; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. August 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010 lfd. Nr. 24; www.th-nuernberg.de), fort; im Übrigen tritt diese mit Ablauf des 30. September 2011 außer Kraft.“

15. Die bisherige Anlage wird Anlage 1. In der Überschrift werden die Worte „für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2020/21 begonnen haben“ angefügt.

16. Die Anlage 2 wird neu angefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 21. Juli 2020 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 28. Juli 2020.

Nürnberg, 28. Juli 2020

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2020, lfd. Nr. 23, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 31. Juli 2020 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage 2

Übersicht über die Module bzw. Fächer und Prüfungen des Bachelorstudiengangs Architektur an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die das Studium **ab dem Wintersemester 2020/21** begonnen haben

BA Studienabschnitt 1

Sem.	Modul-Nr.	Bezeichnung /Kursgruppe	Bem.	SWS	Art der LV	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Gew. der TP	LP/ECTS	Notengew.
1	B1100	THEORIE UND STADT	²⁾	4	VL,Ü, SU	Portfolioprüfung ³⁾		5	1
	B2100	GESTALTEN UND ENTWERFEN	²⁾	4	VL,Ü, SU	Portfolioprüfung ³⁾		5	1
	B3100	KONSTRUKTION UND TECHNIK	²⁾	6	VL,Ü, SU	Portfolioprüfung ³⁾		8	1
	B4100	PROJEKT					1:0	12	2
	B4110	PROJEKT (inkl. Beratung)	¹⁾	8	Ü, SU	StA, Präs 15-30, Kol	1	-	-
	B4120	ROL	⁴⁾	2	VL,Ü, SU	mE / oE	-	-	-
Σ				24				30	
2	B1200	THEORIE UND STADT	²⁾	4	VL,Ü, SU	Portfolioprüfung ³⁾		5	1
	B2200	GESTALTEN UND ENTWERFEN	²⁾	4	VL,Ü, SU	Portfolioprüfung ³⁾		5	1
	B3200	KONSTRUKTION UND TECHNIK	²⁾	6	VL,Ü, SU	Portfolioprüfung ³⁾		8	1
	B4200	PROJEKT					1:0	12	2
	B4210	PROJEKT inkl. Beratung	¹⁾	8	Ü, SU	StA, Präs 15-30, Kol	1	-	-
	B4220	ROL	⁴⁾	2	VL,Ü, SU	mE / oE	-	-	-
Σ				24				30	
Σ	1. Studienabschnitt		¹⁾	48				60	

Anlage 2 (Fortsetzung)

Übersicht über die Module bzw. Fächer und Prüfungen des Bachelorstudiengangs Architektur an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die das Studium **ab dem Wintersemester 2020/21** begonnen haben

BA Studienabschnitt 2

Sem.	Modul-Nr.	Bezeichnung /Kursgruppe	Bem.	SWS	Art der LV	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Gew. der TP	LP/ECTS	Notengew.
3	B1300	THEORIE UND STADT	²⁾	4	VL,Ü, SU	Portfolioprüfung ³⁾		5	2
	B2300	GESTALTEN UND ENTWERFEN	²⁾	4	VL,Ü, SU	Portfolioprüfung ³⁾		5	2
	B3300	KONSTRUKTION UND TECHNIK	²⁾	4	VL,Ü, SU	Portfolioprüfung ³⁾		5	2
	B4000	PROJEKT					4:0:1	15	3
	B4010	PROJEKT (inkl. Beratung)		8	Ü, SU	StA, Präs 15-30, Kol	4	-	-
	B4020	ROL	⁴⁾	2	VL,Ü, SU	mE / oE	-	-	-
	B4030	WAHLPFLICHT-SEMINAR		2	VL,Ü, SU	Portfolioprüfung ³⁾	1	-	-
	Σ			24				30	
4	B1400	THEORIE UND STADT	²⁾	4	VL,Ü, SU	Portfolioprüfung ³⁾		5	2
	B2400	GESTALTEN UND ENTWERFEN	²⁾	4	VL,Ü, SU	Portfolioprüfung ³⁾		5	2
	B3400	KONSTRUKTION UND TECHNIK	²⁾	4	VL,Ü, SU	Portfolioprüfung ³⁾		5	2
	B4000	PROJEKT					4:0:1	15	3
	B4010	PROJEKT (inkl. Beratung)		8	Ü, SU	StA, Präs 15-30, Kol	4	-	-
	B4020	ROL	⁴⁾	2	VL,Ü, SU	mE / oE	-	-	-
	B4030	WAHLPFLICHT-SEMINAR		2	VL,Ü, SU	Portfolioprüfung ³⁾	1	-	-
	Σ			22				30	

Anlage 2 (Fortsetzung)

Übersicht über die Module bzw. Fächer und Prüfungen des Bachelorstudiengangs Architektur an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die das Studium **ab dem Wintersemester 2020/21** begonnen haben

Sem.	Modul-Nr.	Bezeichnung /Kursgruppe	Bem.	SWS	Art der LV	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Gew. der TP	LP/ECTS	Notengew.
5	B1500	THEORIE UND STADT	²⁾	4	VL,Ü, SU	Portfolioprüfung ³⁾		5	2
	B2500	GESTALTEN UND ENTWERFEN	²⁾	4	VL,Ü, SU	Portfolioprüfung ³⁾		5	2
	B3500	KONSTRUKTION UND TECHNIK	²⁾	4	VL,Ü, SU	Portfolioprüfung ³⁾		5	2
	B4000	PROJEKT					4:0:1	15	3
	B4010	PROJEKT (inkl. Beratung)		8	Ü, SU	StA, Präs 15-30, Kol	4	-	-
	B4020	ROL	⁴⁾	2	VL,Ü, SU	mE / oE	-	-	-
	B4030	WAHLPFLICHT-SEMINAR		2	VL,Ü, SU	Portfolioprüfung ³⁾	1	-	-
Σ				24				30	
6	B1600	THEORIE UND STADT	²⁾	4	VL,Ü, SU	Portfolioprüfung ³⁾		5	2
	B4000	PROJEKT					4:0:1	15	3
	B4010	PROJEKT (inkl. Beratung)		8	Ü, SU	StA, Präs 15-30, Kol	4	-	-
	B4020	ROL	⁴⁾	2	VL,Ü, SU	mE / oE	-	-	-
	B4030	WAHLPFLICHT-SEMINAR		2	VL,Ü, SU	Portfolioprüfung ³⁾	1	-	-
	B5000	BACHELOR-THESIS					1:0	10	4
	B5010	Bachelorarbeit	§11	-	Ü, SU	Abschlussarbeit incl. Präs 15-30	1	-	-
	B5020	Bachelorseminar	²⁾ ⁴⁾	3	SU	mE / oE	-	-	-
Σ				19				30	
Σ	2. Studienabschnitt			43				60	

Fußnoten:

- 1) Lt. §9 (1) und (2) müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters die Prüfungen in allen Modulen des ersten Studienabschnitts erstmalig abgelegt werden. Zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Moduls 4 ab dem zweiten Studienabschnitt wird nur zugelassen, wer Modul 4 „Projekt“ aus dem ersten Studienabschnitt vollständig erfolgreich abgeleistet hat.“
- 2) In diesem Modul ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung erforderlich, § 14 Abs. 7 APO findet Anwendung.
- 3) Die Portfolioprüfung kann aus einer Studienarbeit und/oder einer Präsentation (15-30 Min.) und/oder einer schriftlichen Prüfung unter Aufsicht (90 Min.) und/oder einer mündlichen Prüfung (15-30 Min.) und/oder einem Referat (10-20 Min.) und/oder einem Kolloquium bestehen. Nähere Angaben sind im Modulhandbuch erläutert.
- 4) bestehenserheblich

Abkürzungen und Kennzeichnungen:

BA	Bachelorarbeit	Pro	Projekt
FWPM	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	ROL	Raumortlabor
Gew	Gewichtung	S	Seminar
LP	Leistungspunkte	schrP	schriftliche Prüfung
LV	Lehrveranstaltung	StA	Studienarbeit
M	Modul	SU	Seminaristischer Unterricht
Präs	Präsentation	SWS	Semesterwochenstunden
Pr	Praktikum	Ü	Übung